

Bundessozialgericht
Az.: 5 RJ 343/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 29. Juli 1971

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Juli 1971
durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	R a u s c h e r ,
Bundessozialrichter	M e y e r und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom
19. August 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstaten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Beklagte dem Kläger die Zeit einer Umschulung im Jahre 1937 als Ausfallzeit rentensteigernd anzurechnen hat.

Der 1912 geborene Kläger schloß im Jahre 1932 eine Lehre als Maler ab und war anschließend einige Monate als Geselle beschäftigt. In der Folge war er bis 25. Februar 1937 "arbeitslos ohne Stempelgeld". In der Zeit vom 26. Februar bis zum 31. Mai 1937 besuchte er einen vom Arbeitsamt Bochum eingerichteten Umschulungskursus für Metallwerker, den er lt. Zeugnis des Arbeitsamtes mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Nachfolgend war er über Jahre als Fräser berufstätig.

Mit Bescheid vom 18. Januar 1968 bewilligte die Beklagte dem Kläger im Anschluß an ein Heilverfahren ab 22. August 1967 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von 393,80 DM monatlich. Der Rentenberechnung legte sie dabei bis 31. Mai 1949 Ausfallzeiten von 45 Monaten, nämlich vom 1. März 1929 bis zum 10. August 1932 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1949 zugrunde.

Die hiergegen mit dem Begehren auf Anrechnung der Zeit der Umschulung vom 26. Februar bis zum 31. Mai 1937 als Ausfallzeit erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Kiel am 26. September 1968 abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) am 19. August 1969 zurückgewiesen und ausgeführt, die Umschulung des Klägers zum Metallwerker sei keine Ausfallzeit im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO); die

- 3 -



- 3 -

Umschulung stelle nämlich keine Maßnahme zur Beseitigung der Folgen einer durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte verursachten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nach §§ 1236 ff RVO dar. Als Zeit der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 1249 Abs. 1 Nr. 3 RVO lasse sich die strittige Umschulung nicht ansehen, weil nicht feststellbar sei, ob der Kläger die in der Vorschrift genannten Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten habe. Die Zeit der kurzdauernden Umschulung könne ferner nicht einer Lehrzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 a RVO gleichgestellt werden. Schließlich entfalle auch die Anrechnung der Umschulungszeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 b RVO, weil sie keine Schulausbildung sei.

Diese Entscheidung bekämpft der Kläger mit der zugelassenen Revision. Er bringt vor, die Umschulung könne sehr wohl als "Maßnahme" im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO angesehen werden; eine Besserung der Erwerbsfähigkeit liege darin, daß er nach der Umschulung einen erheblich höheren Lohn als in seinem bisherigen Beruf habe erzielen können. Während der Umschulung könne er auch als faktisch Arbeitsloser beurteilt werden; er habe vom Arbeitsamt wahrscheinlich eine Leistung empfangen, die dem heutigen Unterhaltsgeld vergleichbar sei. § 1259 Nr. 4 b RVO lasse sich in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG 24, 241) anwenden; zwischen Malerzeit und Metallworkerzeit habe sich ein Stadium der versicherungsfreien Umschulung eingeschoben, welches der Überbrückung des Berufswechsels gedient habe.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Kiel sowie die Bescheide der Beklagten vom 18. Januar und 19. November 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm höhere Rente unter Anrechnung der Zeit vom 26. Februar bis zum 31. Mai 1937 zu gewähren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie führt aus, die berufsfördernde Maßnahme, die dem Kläger durch das Arbeitsamt im Jahre 1937 zuteil geworden sei, sei nicht durch eine drohende, auf Krankheit beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt gewesen. Sie habe vielmehr arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Sie erfülle damit nicht die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Ausfallzeit gemäß § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO könne die streitbefangene Zeit ebenfalls nicht sein. Während dieser Zeit sei der Kläger nicht arbeitslos gewesen. Er habe dem Arbeitsmarkt nicht zum Zwecke der Vermittlung zur Verfügung gestanden. Das LSG habe nicht festzustellen vermocht, daß er die in den genannten Bestimmungen angeführten Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten habe. Die Zeit der Ausbildung zum Metallwerker sei auch keine Zeit einer weiteren Schulausbildung. Eine solche Annahme verbiete sich schon deshalb, weil eine Schulausbildung vornehmlich der Vermittlung theoretischen Wissens diene. Dem Kläger seien jedoch nur praktische Kenntnisse vermittelt worden, die möglicherweise durch theoretischen Unterricht vertieft worden seien.

II

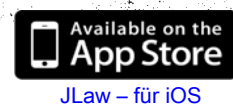
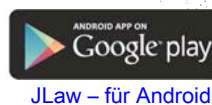
Die Revision ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet. Die Zeit der Umschulung des Klägers zum Metallwerker im Jahre 1937 ist keine Ausfallzeit nach § 1259 RVO.

Nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1-2. Alternative - RVO sind Ausfallzeiten u.a. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mindestens einen Kalendermonat unterbrochen worden ist,

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

wenn sie in den Versicherungskarten oder sonstigen Nachweisen bescheinigt sind. Dem Kläger ist zuzugeben, daß eine Umschulung der in Frage stehenden Art für sich betrachtet eine "Maßnahme" im Sinne des Gesetzes sein könnte: Zu den Maßnahmen der Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach §§ 1236 ff RVO, §§ 13 ff des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), §§ 35 ff des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), die zweifelsfrei unter § 1259 Abs. 1 Nr. 1 - 2. Alternative - aaO fallen, zählt auch die Ausbildung für einen anderen Beruf (§ 1237 Abs. 3 b RVO; § 14 Abs. 3 b AVG; § 36 Abs. 3 b RKG). Andererseits legt der Gleichlaut der textlichen Formulierung in § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO und in der Überschrift vor §§ 1236 ff RVO - "Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit" - die Folgerung nahe, daß der Gesetzgeber unter dem gleichen Begriff hier wie dort auch inhaltlich Gleiches verstanden haben wollte. Eine über textliche Anhaltspunkte hinausgehende Auslegung der Norm bestätigt diese Folgerung: Es ist evidenter Sinn und Zweck des § 1259 RVO, die Nachteile auszugleichen, die der Versicherte dadurch erlitten hat, daß er auf Grund bestimmter Umstände ohne Verschulden gehindert war, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. In Abs. 1 Nr. 1 aaO sieht der Gesetzgeber den schicksalshaften, die Leistung von Beiträgen hindernden Umstand in einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten. Das liegt für die 1. Alternative des gesetzlichen Tatbestandes auf der Hand: Dort werden als Ausfallzeiten die Zeiten qualifiziert, die der Versicherte "infolge Krankheit oder Unfall" arbeitsunfähig war. Auch der 2. Alternative des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist dies, wenn auch weniger offenkundig, zu entnehmen: Eine "Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit", auf die die dort genannten Maß-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nahmen ausdrücklich abzielen, setzt voraus, daß die Erwerbsfähigkeit zumindest gefährdet oder sogar ganz oder teilweise entfallen (gemindert) ist (§ 1236 Abs. 1, 1. Teilsatz RVO). Daß der Gesetzgeber den Grund der gefährdeten, geminderten oder entfallenen Erwerbsfähigkeit in einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Versicherten sieht, liegt nahe. Nur aus diesem Grunde werden im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Maßnahmen durchgeführt; bei den Maßnahmen nach §§ 1236 RVO, 13 AVG, 35 RKG handelt es sich ausdrücklich und ausnahmslos um solche, die zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung einer "infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwächen der körperlichen oder geistigen Kräfte" gefährdeten oder geminderten Erwerbsfähigkeit des Versicherten notwendig geworden oder angezeigt gewesen sind. Die Richtigkeit einer solchen Auslegung belegt auch der Umstand, daß in § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO die Zeiten der Durchführung von "Maßnahmen" alternativ den Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit "infolge Krankheit oder Arbeitsunfall" gleichstehen.

Nachdem die strittige Umschulung im konkreten Fall offensichtlich aus anderen Gründen als zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung einer durch gesundheitliche Umstände beeinträchtigten Erwerbsfähigkeit durchgeführt worden ist, kann sie nicht als Ausfallzeit im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 - 2. Alternative - RVO angesehen werden.

Als Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO läßt sich die zu beurteilende Zeit der Umschulung des Klägers im Jahre 1937 ebenfalls nicht ansehen. Es kann offenbleiben, ob die Umschulung u.U. einer Zeit der Arbeitslosigkeit im Sinne der Vorschrift gleichgestellt werden könnte. In diesem Fall hinge die Anerkennung als Ausfallzeit davon ab, daß der Versicherte die für eine Umschulung in Betracht kommende Leistung aus öffentlichen Mitteln bezogen oder

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nur wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder Vermögens nicht bezogen hat: Nur unter vergleichbaren Umständen - Bezug auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenhilfe, Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge, Unterstützung aus öffentlicher Fürsorge oder Familienunterstützung (§ 1259 Abs. 3, 2. Teilsatz, Buchst. a bis d) - wird bei "echter" Arbeitslosigkeit eine Ausfallzeit anerkannt. Nach den zu §§ 137, 138 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 1. Oktober 1927 ergangenen Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose vom 17. September 1930 (Reichsarbeitsblatt I S. 202) käme für eine Umschulung des Klägers im Jahre 1937 als Leistung aus öffentlichen Mitteln Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, Gewährung von Anlernzuschüssen, Gewährung von Schulgeld und ähnliches in Betracht. Zur Frage des Bezugs öffentlicher Leistungen hat das LSG im angefochtenen Urteil ausgeführt, daß sich dazu nichts feststellen lasse. Im einzelnen hat sich das LSG hierbei auf eine von ihm eingeholte Auskunft des Arbeitsamtes Bochum vom 16. April 1969 und auf fehlendes Erinnerungsvermögen des Klägers gestützt. Nachdem das Arbeitsamt Bochum in seiner Auskunft die Förderungsmöglichkeiten nach den Richtlinien vom 17. September 1930 ausdrücklich erwähnt und sich das fehlende Erinnerungsvermögen des Klägers nach den Umständen des Falles auf den Bezug jeglicher Art von Leistungen erstreckt, muß der Senat davon ausgehen, daß nicht feststellbar ist, ob der Kläger in der strittigen Zeit seiner Umschulung irgendeinen der genannten Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten hat. Die vom Kläger in der Revisionsbegründung angestellte Vermutung, wahrscheinlich habe er vom Arbeitsamt seinerzeit doch eine angemessene Entschädigung erhalten, ist nicht geeignet, die Feststellungen des LSG zu erschüttern.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Ist aber für die Zeit der Umschulung der Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln nicht feststellbar, so muß eine Anwendung des § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO schon daran scheitern.

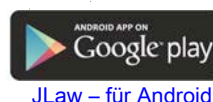
Der Kläger hält auf die Zeit der Umschulung ferner § 1259 Abs. 1 Nr. 4 b RVO für anwendbar. Er räumt allerdings ein, daß diese Zeit keine Schulausbildung im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Darin ist ihm beizupflichten. Es braucht im einzelnen nicht dargestellt zu werden, was unter Schulausbildung zu verstehen ist. Jedenfalls muß eine Ausbildung, um als Schulausbildung angesprochen werden zu können, an einer Einrichtung stattfinden, die sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dem Begriff "Schule" überhaupt unterordnen läßt. Das ist bei einem von einem Arbeitsamt veranstalteten, drei Monate dauernden Kurses zur Umschulung als Metallwerker offenkundig auch dann nicht der Fall, wenn der Kursus ein gewisses theoretisches Wissen vermittelt. Die Gesamtheit der persönlichen und sachlichen Mittel, die das Arbeitsamt zur Durchführung eines solchen Kurses zur Verfügung stellt, läßt sich nicht als "Schule" ansprechen.

Der Kläger glaubt jedoch, immerhin könne die Umschulungszeit als "Überbrückung" zwischen Malerzeit und Metallwerkerzeit angesehen werden und deshalb unter § 1259 Abs. 1 Nr. 4 b RVO fallen. Diese Auffassung entbehrt einer Rechtsgrundlage. Die vom Kläger angeführte Entscheidung des BSG (BSG 24, 241) betrifft eine Tatsachen- und Interessenlage, die mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar ist (Anrechnung der Zeit zwischen Abitur und Aufnahme des Hochschulstudiums zum nächstmöglichen Termin). Im übrigen müßte eine "Überbrückung" schon daran scheitern, daß zwischen der Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung des Klägers im Jahre 1952 und der Aufnahme der Beschäftigung als Metallwerker

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

im Jahre 1937 nicht nur die Umschulung, sondern ein Jahre umfassender Zeitraum liegt, in dem der Kläger nicht versicherungspflichtig beschäftigt war.

Nach alledem hat es das LSG zu Recht abgelehnt, die Zeit der Umschulung als Ausfallzeit rentensteigernd zu berücksichtigen.

Die Revision gegen das angefochtene Urteil war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)